

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM ZUM E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH)“

AN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Für das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung. Die Fakultätsräte Informatik und Wirtschaftsrecht haben diese Kursordnung am 08.06.2011 bzw. am 23.11.2011 beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1

Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) der Fakultäten Informatik und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) gelten folgende Voraussetzungen: Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis im öffentlichen Verwaltungsbereich oder
 - b) eines Vordiploms oder einer vergleichbaren Zwischenprüfung im Rahmen eines für das weiterbildende Studium förderlichen Studiums sowie einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im öffentlichen Verwaltungsbereich oder
 - c) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im öffentlichen Verwaltungsbereich oder
 - d) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten für das weiterbildende Studium förderlichen Beruf, sowie einer mindestens einjährigen Fortbildung im Rahmen der zuständigen Verwaltungsschulen der jeweiligen Bundesländer oder
 - e) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten für das weiterbildende Studium förderlichen Beruf, sowie einer mindestens vierjährigen Berufspraxis im öffentlichen Verwaltungsbereich.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt die Gebührenordnung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) der Fakultätsräte Informatik und Wirtschaftsrecht.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 15 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) immatrikulieren.

- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) kann durch Beschluss der Fakultätsräte Informatik und Wirtschaftsrecht begrenzt werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber unter den Voraussetzungen Ziffer (1) zum weiterbildenden Studium zugelassen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

- (1) Ziel der Qualifizierung ist es, den Teilnehmern die notwendigen Fachkompetenzen für die Verwaltungsprozesse im öffentlichen Sektor, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken und neuen Medien, sowie konzeptionell-methodische Prozess- und Organisationskompetenzen zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen befähigt werden, sich verwaltungswissenschaftliche, betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Qualifikationen und IT-Managementqualifikationen anzueignen, um flexibel in den sich ändernden Anforderungen und Berufsbildern im öffentlichen Sektor einsetzbar zu bleiben.
- (2) Das Studium vermittelt:
- Kenntnisse im Bereich des modernen Verwaltungsmanagements (New Public Management)
 - Kenntnisse über grundlegende Management- und Optimierungsprozesse sowie Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung
 - Kenntnisse über Strategien, Standards und Architekturen von E-Government-Systemen
 - Kenntnisse über interne und externe Verwaltungsinformationssysteme
 - Kenntnisse im IT-gestützten Projektmanagement, -controlling und Risikomanagement
 - Kenntnisse in der Vorbereitung und Durchführung von E-Government-Projekten (Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Ausschreibungen, Angebotsbewertungen, Vergabe, Evaluation, Qualitätsmanagement, Benchmarking)
 - Kenntnisse zu speziellen Rechtsgrundlagen für Verwaltungsinformationssysteme
 - Kenntnisse zur IT-Sicherheit, Datenschutz, Open Data und Open-Government
 - Fähigkeiten und Fertigkeiten der sozialen Kompetenz und der Teamfähigkeit bei der Durchführung von E-Government Projekten (Organisations-, Change- und Redesignprojekte)

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot gliedert sich in zwei Semester (siehe Anlage). Das Studium endet mit der Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- New Public Management und neue Steuerungsmodelle
 - Verwaltungsreorganisation und Prozessmanagement
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
 - Qualitätsmanagement
 - Rechtsgrundlagen I
 - Einführung in E-Government
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- IT-gestütztes Projektmanagement
 - Rechtsgrundlagen II
 - Verwaltungssysteme I
 - Verwaltungssysteme II
 - Moderation, Präsentation und Konfliktmanagement
 - Change Management
 - IT-Sicherheit und Datenschutz; Open Data

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildenden Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Projektarbeit
Praxisnahe Anwendung der vermittelten Kenntnisse an realen Projekten unter Anleitung. Ausprägung von Teamfähigkeit und sozialer Kompetenz.
 5. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrheften mit Aufgaben und Lösungen.
- (2) Das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen (Präsenzzeiten und Prüfungszeiten) als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben Lösungen) oder im Wege des E-Learnings absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) der Fakultäten Informatik und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich melden, indem er sich in die vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Listen einschreibt.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden während der Präsenzphasen abgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne Prüfungen in Form einer Klausur, mündlicher Prüfung oder Projektarbeit. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten werden zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefasst.

- (4) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9)erbracht werden.
- (5) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für die Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) gemäß der Anlage.

Sie beträgt: 60 Minuten bei bis zu 60 Stunden
90 Minuten bei 61 bis zu 90 Stunden,
120 Minuten bei über 90 Stunden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei sind die Noten der Prüfungsleistungen entsprechend ihres zeitlichen Anteils am gesamten Lehrveranstaltungsumfang der zu dieser Fachprüfung gehörenden Fächer zu gewichten.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3 analog.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen entsprechend ihres zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen bezogen auf den Gesamtstundenumfang aller Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Studiums zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) zu gewichten (siehe Anlage).
- (5) Es wird bei der gewichteten Gesamtnote bzw. Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfungsleistung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. In begründeten Fällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Einzelnoten aller zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine dazugehörige Prüfungsleistung dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

§ 14

Anrechnung von Prüfungsleistungen

An anderen Bildungsinstitutionen erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der Fachhochschule Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat der Fakultäten Informatik (zwei Professoren, eine sachkundige Person) und Wirtschaftsrecht (ein Professor, eine sachkundige Person) bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfung (§ 12).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)

3. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Zweck und Durchführung der Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

§ 19 Prüfungsleistungen

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. „Einführung in das New Public Management und neue Steuerungsmodelle“ sowie „Einführung in das E-Government“ (schriftliche Prüfungsleistung)
2. „Verwaltungsreorganisation und Prozessmanagement“ (Hausarbeit)
3. „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“ und „Qualitätsmanagement“ (schriftliche Prüfungsleistung)
4. „Rechtsgrundlagen I“ (schriftliche Prüfungsleistung)
5. „Rechtsgrundlagen II“ und „IT-Sicherheit und Datenschutz; Open-Data“ (schriftliche Prüfungsleistung)
6. „Verwaltungssysteme I“ und „Verwaltungssysteme II“ (schriftliche Prüfungsleistung)
7. „IT-gestütztes Projektmanagement“ (IT-gestützte Prüfungsleistung)
8. „Change Management“ und „Moderation, Präsentation und Konfliktmanagement“ (mündliche Prüfungsleistung)

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet.
- (2) Über die bestandene Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21 Zertifikat

Ist die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) bestanden, wird das Zertifikat

E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FACHHOCHSCHULE),
abgekürzt E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) bzw.

E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGERIN (FACHHOCHSCHULE),
abgekürzt E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGERIN (FH) verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung zum E-Government-Projektmanager

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 10.05.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 das weiterbildende Studium zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH) begonnen haben.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Sommersemester 2014 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum E-GOVERNMENT-PROJEKTMANAGER (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzphase	Selbststudium	gesamt	
Einführung in das New Public Management und neue Steuerungsmodelle	16	44	60	2
Verwaltungsreorganisation und Prozessmanagement	24	96	120	4
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	16	74	90	3
Qualitätsmanagement	16	44	60	2
Rechtsgrundlagen I	24	66	90	3
Einführung in E-Government	16	44	60	2
<i>Summe 1. Semester</i>	<i>112</i>	<i>368</i>	<i>480</i>	<i>16</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzphase	Selbststudium	Gesamt	
IT-gestütztes Projektmanagement	24	96	120	4
Rechtsgrundlagen II	24	66	90	3
Verwaltungssysteme I	16	44	60	2
Verwaltungssysteme II	16	44	60	2
Moderation, Präsentation und Konfliktmanagement	8	22	30	1
Change Management	8	22	30	1
IT-Sicherheit und Datenschutz; Open Data	8	22	30	1
<i>Summe 2. Semester</i>	<i>104</i>	<i>316</i>	<i>420</i>	<i>14</i>
<i>Summe der einzelnen Zeiten im Studium</i>	<i>216</i>	<i>684</i>	<i>900</i>	<i>30</i>

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.